



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 312 (Aufsatz / *Essay*, 2013; siehe auch / *see also* 305)**Gebietsstreit in einer neuen Inschrift aus Messene****Zeitschrift für altorientalische und biblische Rechtsgeschichte (ZAR)**
19, 2013, 127–135© Harrassowitz Verlag (Wiesbaden) mit freundlicher Genehmigung
(https://www.harrassowitz-verlag.de/category_373.ahtml)Schlagwörter: SEG 58, 370 — Schiedsgericht — Grundstück — *proklesis* —
gerichtliche Kontrolle einer Geldstrafe*Key Words*: SEG 58.370 — *arbitration* — *landed property* — *proklesis* — *judicial control of a fine*gerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Gebietsstreit in einer neuen Inschrift aus Messene*

Gerhard Thür (Wien)

Mein Thema hat weder einen Bezug zum Alten Vorderasien, noch bringe ich den Text eines Staatsvertrags. Umso mehr danke ich den Veranstaltern für die Möglichkeit, an dieser Tagung teilzunehmen. Antike Rechtsgeschichte, unser gemeinsames Arbeitsgebiet, muss die Barriere zwischen dem gängigen Latein und Griechisch und den altorientalischen Sprachen überwinden, wenn schon nicht durch aktive Kenntnis dieser Sprachen, so doch in gemeinsamer Diskussion der Sachprobleme.

Der Ausgräber, Petros Themelis, hat die zu behandelnde Inschrift 2004 in den Ruinen des antiken Messene *in situ* gefunden. Unglaublich rasch hat er einen Teil davon 2008 an versteckter Stelle mit neugriechischem Kommentar publiziert und damit die Diskussion eröffnet.¹ Die endgültige Publikation des gesamten Textes mit englischem Kommentar steht noch aus, doch bieten gerade die bereits publizierten ersten beiden Kolumnen von 101 Zeilen genügend Stoff für eine Diskussion der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit im hellenistischen Griechenland. Die Einsetzung der verschiedenen Schiedsgerichte durch Vertrag zwischen den Streitparteien, die *epitrope* oder das *compromissum* als Staatsvertrag, ist zwar nicht wörtlich überliefert,² jedoch bietet der resümierende Volksbeschluss, dorisch *psaphisma*, einen genauen Bericht über die einzelnen Schritte eines vor mehreren Gremien hartnäckig geführten zwischenstaatlichen Gebietsstreits. Die noch nicht publizierten beiden weiteren Kolumnen der Inschrift, nochmals 90 Zeilen, enthalten als Anhang zum *psaphisma* drei aus den verschiedenen Verfahren hervorgegangene Dokumente: eine schriftliche Aufforderung (*proklesis*) zum Abschluss eines *compromissum*, einen Strafausspruch (dorisch *zamia*) wegen verweigerter Mitwirkung an der Bestellung eines Schiedsgerichts und einen Schiedsspruch (*krima*), der die verhängte Strafe für ungültig erklärt.³ Auf diese Texte darf ich mich mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers fallweise beziehen.⁴

* Die Vortragsfassung wurde beibehalten und durch einige weiter führende Anmerkungen ergänzt. Ausführlich diskutiert ist die Inschrift in G. Thür, Dispute over Ownership in Greek Law: Preliminary Thoughts about a New Inscription from Messene, in: Symposium 2011. Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 23, hg. v. B. Legras / G. Thür, Wien 2012, 293–316, wo auch bereits einige Einwände von Maria S. Youni, Remarques sur une inscription messénienne: réponse à Gerhard Thür, ebenda 317–328, zum innerstaatlichen Eigentumsstreit berücksichtigt sind.

1 P. Themelis, Κρίμα περὶ χώρας Μεσσηνίων καὶ Μεγαλοπολιτῶν, in: Ιστορίες για την Αρκαδία. Proceedings of the International Symposium in Honour of James Roy (= 50 χρόνια Ἀρκάδας), hg. v. I. A. Pikoulas, Sternitsa 2008, 211–221.

2 Einmal erwähnt in Z. 29.

3 Die Publikation dieser drei Dokumente auf dem Stein ist im *psaphisma*, Z. 93–101, angeordnet.

4 Ich setze die Hinweise auf Zeilen des noch nicht edierten Teiles der Inschrift in kursive Ziffern.

Wer sind die Parteien dieser Schiedsgerichte und worum wird gestritten? Klägerin ist die arkadische Polis Megalopolis. Sie stellt Gebietsansprüche an die Polis Messene. Es geht um das Territorium der Siedlung Andania mit dem berühmten Heiligtum des Apollon Karneios, dem Karneiasion, wo auch eine Gerichtsverhandlung stattfinden wird, und um eine weitere, nicht lokalisierte Siedlung Pylana in der fruchtbaren messenischen Stenykloros-Ebene und weiters um zwei ebenfalls nicht lokalisierte Gebiete in den rauen Bergen an der arkadisch-messenischen Grenze, Akreia und Bipeia, die Akreiatis und die Bipeiatis.⁵

Einige Worte sind auch über die Vorgeschichte und die Datierung der Ereignisse zu sagen. Im Hintergrund standen der Achäische Bund, der die ganze Peloponnes unter seine Kontrolle bringen wollte, und Rom. Nach einem Krieg zwischen Messene und dem Bund zwang Titus Quinctius Flamininus Messene, im Jahr 191 unter empfindlichem Gebietsverlust dem Bund beizutreten. 183/82 revoltierten die Messenier gegen den Bund, setzten den General des Bundes, den *stratagos* Philopoimen aus Megalopolis, gefangen und ermordeten ihn. Dessen Nachfolger Lykortas, ebenfalls aus Megalopolis – übrigens Vater des Polybios –, verwüstete Messenien, rächte sich grausam an den Rädelsführern und belegte die Burg von Messene und die Gebiete von Andania und Pylana mit einer achäischen Garnison. Im Sommer 182 begannen auch die Verhandlungen, Messene wieder in den Bund einzugliedern. Über diese Ereignisse wissen wir durch Polybios (23, 16, 1 – 17, 2; 24, 9), Livius (39, 50) und Plutarch (Philopoimen 19–21) ziemlich genau Bescheid.⁶ Vor einer Neu- oder Wiederaufnahme mussten allerdings alle Gebietsstreitigkeiten des neuen Mitglieds mit den alten beigelegt sein.⁷ Das war die Situation, welche die Zeilen 2–11 der Inschrift schildern.

Nun lassen wir die Inschrift⁸ selbst sprechen:

Beschluss (der Messenier)

(Col. I) (Zeile 2) In Anbetracht dessen, dass die Achäer Endania (= Andania) in Besitz genommen hatten, (unsere) Stadt aber in den Achäischen Bund erneut aufgenommen worden war und die Megalopoliten uns mit Hilfe der Achäer zunächst die Städte und das Land von Endania und Pylana in seiner Gesamtheit wegnehmen wollten, indem sie eine Forderung vorbrachten vor die Achäer; (9) die Achäer aber sprachen sich dagegen aus, den Megalopoliten zuzuteilen, was den Messeniern gehöre. (11) Darauf hin sagten sie (= die Megalopoliten) in der Versammlung (der Achäer) in Alis (= Elis), sie wollten, dass (ihr Streit) gegen uns gerichtlich entschieden werde. (13) Sie widersprachen uns sowohl hinsichtlich des früher (streitverfan-

5 N. Luraghi / A. Magnetto, The Controversy between Megalopolis and Messene in a New Inscription from Messene (With an Appendix by Christian Habicht), *Chiron* 42, 2012, (509–548), 522–524 äußern Vermutungen über die Lokalisierung der genannten Gebiete.

6 Ausführlich zur historischen Situation nun Luraghi / Magnetto, Controversy (s.o. Anm. 5) mit eingehender Diskussion der älteren Literatur. — Alle von mir angeführten Jahreszahlen sind v. Chr.

7 K. Harter-Uibopuu, Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Achäischen Koinon. Zur friedlichen Streitbeilegung nach den epigraphischen Quellen, Köln 1998, 17f. und 128f.

8 Der griechische Text wird hier nicht erneut abgedruckt, s. die editio princeps von Themelis, *Krīma* (s.o. Anm. 1) 212–214, wiedergegeben auch von I. Arnaoutoglou, Dispute Settlement between poleis-Members in the Achaean League. A New Source, *Dike* 12/13, 2009/10, (181–201), 198–201 (mit englischer Übersetzung), mit neuen Lesungen und Ergänzungen Luraghi / Magnetto, Controversy (s.o. Anm. 5) 510–514, mit einigen zusätzlichen Ergänzungsvorschlägen übernommen von Thür, Dispute (s.o. Anm. *) 293–298 (jeweils mit englischer Übersetzung).

genen) Landes als auch hinsichtlich der Endanika und Pylanika, und als auch wir an der Wahl eines Gerichts (für den Streit) gegen sie mitwirkten, dem auch sie zustimmten, (17) (nämlich) die *hagemones* (17 Namen) (28) und uns (beiden Parteien) darüber ein Beschluss ergangen und aufgezeichnet worden war, übergaben die Megalopoliten dem *stratagos* Apollonidas die (Liste der) Grenzen der Endanika und Pylanika sowie der Akreiatis und Bipeiatis, (33) und wir übergaben (ihm) die (Liste der) Grenzen vom Fluss Neda bis zur Kleolaia des Inhalts, so wie dies unser Land ist.

(35) Die Richter traten im Karneiasion zusammen und wir beide (Parteien) zeigten (ihnen) das Land, so wie wir auch die (Liste der) Grenzen übergeben hatten. (39) Es gab im Karneiasion Gerichtsverhandlungen über zwei Tage unter Anwendung der Wasseruhr. (41) Die Megalopoliten standen zwar von der Akreiatis und Bipeiatis ab, hörten aber nicht auf, uns die Kaliaten entgegenzustellen, damit sie beide, wenn sie ein anderes Gericht erlangten, ein zweites Verfahren gegen uns hätten.

(47) Wir [stimmten] dem Verfahren gegen die Kaliaten und Megalopoliten um die Akreiatis und Bipeiatis [zu] und wirkten mit an der Wahl der Stadt Aigion als Gericht.

(51) Es gab eine Gerichtsverhandlung und die Megalopoliten sagten erneut, dass die Akreiatis (Col. II, 54) und Bipeiatis arkadisch und (somit) megalopolitisch seien, wir aber belehrten (das Gericht), dass sie messenisch seien. (56) Es waren hundertsebenundvierzig Richter, und von diesen erhielten die Kaliaten und die Megalopoliten sieben Stimmen, wir aber hundertvierzig. (61) (Die Richter) entschieden, dass das Land Akreiatis und Bipeiatis messenisch sei gemäß der (Liste der) Grenzen, die wir den *damiorgoi* des Bundes übergeben hatten.

(65) Später, nachdem wir die Stadt der Megalopoliten verklagt hatten wegen der Früchte aus diesem Land auf den doppelten Wert, da (Megalopolis) die Früchte zum halben gemeinsamen Anteil genommen hatte und nicht zurückgab, und obwohl wir über das Land (schon) prozessiert hatten,

(71) forderte uns die Stadt der Megalopoliten ein weiteres Mal wegen des Landes der Akreiatis förmlich auf, uns an der Wahl eines Gerichts zu beteiligen, so als ob sie gegen uns nicht (schon) prozessiert hätten.

(75) Die *damiorgoi* des Bundes gaben ihrem (= der Megalopoliten) Antrag statt und erlegten uns eine Geldstrafe auf, weil wir nicht an der Wahl eines Gerichts mitgewirkt hatten, und verklagten uns vor dem Gericht der Milesier.

(80) (Dort) siegten wir mit allen Stimmen, so wie wir bereits hinsichtlich dieses Landes (= der Akreiatis) und der Bipeiatis im Streit gegen die Megalopoliten das Urteil erhalten hatten.

(84) Damit nun ein Mahnmal auch für die spätere Zeit (gesetzt) sei, dass wir sowohl hinsichtlich der Akreiatis und Bipeiatis die Megalopoliten in Prozessen besiegt als auch hinsichtlich der Geldstrafe, mit der uns die *damiorgoi* belegt hatten, gesiegt haben,

(90) möge (in Anbetracht all des Vorigen) vom Volk beschlossen sein,

(91) (Folgendes) aufzuzeichnen im Heiligtum der Messana (= Messene) auf der neben dem *bouleion* befindlichen Basis, wo die Reiter sind: (93) die von den Megalopoliten ergangene förmliche Aufforderung, (95) die von den *damiorgoi* im Jahr des

Ainetidas verhängte Geldstrafe, (97) das vom Gericht der Milesier, (bestehend aus) Bion, Babon, Aischrios, Heragoras, Philiskos, Artemon, ergangene Urteil und (100) ebenso auch diesen Beschluss.

Bevor wir die verschiedenen Schritte des etwas verworrenen Gebietsstreits dekomponieren wollen, ist das Dokument als solches zu charakterisieren. Die Inschrift ist als Denkmal oder „Mahnmal“ (dorisch *hypomnama* Z. 84–85) an prominentester Stelle der Polis Messene aufgestellt. Der Volksbeschluss, dessen einzige Anordnung in der Publikation der vier Texte auf Stein besteht, kündigt nach einer militärischen Niederlage und grausamen Säuberungen in den Reihen der anti-achäischen Parteigänger Messenes von einem juristischen Sieg über die achäische Vormacht Megalopolis. Für die historische und juristische Interpretation ist deshalb Vorsicht geboten. Der Text ist nämlich nach den Regeln der Rhetorik abgefasst: Widrige Fakten werden mit Stillschweigen übergangen oder im Sinne der Verfasser, der verklagten und freigesprochenen Polis Messene, zurechtgebogen.

Das gleiche gilt übrigens auch für die im Anschluss an den Volksbeschluss publizierte „Aufforderung“ (*proklesis*) der anderen Streitpartei, Megalopolis. Da im internationalen Verkehr eine Polis die andere nicht vor ein Gericht „laden“ konnte, erging stets nur eine Aufforderung an den Gegner, sich einem internationalen Schiedsgericht zu stellen. Die vorliegende *proklesis* (Col. III–IV, Z. 102–165 – die Edition wird sehnlich erwartet) ist ausführlich begründet, und zwar im Sinne der Klägerin, Megalopolis. Erst in Zusammenschau beider Dokumente kann ein in der attischen Gerichtsrhetorik geübter Interpret der historischen Wahrheit näher kommen, eine in der Epigraphik höchst selten anzuwendende Methode.

Aufgrund dieser Überlegungen meine ich, dass der Gebietsstreit nicht mit der in den Zeilen 2–11 geschilderten Bundesversammlung der Achäer begann, sondern bereits davor. Kurz angedeutet ist das in dem Verweis auf die *protera chora* (das früher — streitverfangene — Land) in Z. 13. Das kann nur die bislang noch gar nicht erwähnte fruchtbare Akreiatis sein, die auch in den Zeilen 73 und 82–83 als der eigentliche Gegenstand des Streites und des Sieges bezeichnet wird. Hieraus kann auch der rätselhafte Passus über den „doppelten Wert der zum halben gemeinsamen Anteil genommen Früchte“ in den Zeilen 65–70 erklärt werden.

Ich schlage also folgende Chronologie der Prozessschritte vor:

1. *Beginn des Streites um die Akreiatis*. Kurz nach dem Krieg forderte Megalopolis, Mitglied des siegreichen Achäischen Bundes, die unterlegene Nachbarpolis Messene auf, sich einem Schiedsgericht über die Akreiatis zu unterwerfen (Z. 112–117, noch unpubliziert). Beide Streitparteien einigten sich auf einen Gerichtshof von unparteiischen, aus Mytilene entsandten Schiedsrichtern (Z. 147, 153 — die Mytileneer werden im Text des *psaphisma* gar nicht erwähnt). Entscheidung durch „fremde Richter“ (*dikastai metapemptoi*) war ein zwischen hellenistischen Staaten übliches Verfahren.⁹

Eine bisher unbekannte Besonderheit liegt allerdings darin, dass dieser Gebietsstreit, wie ich meine, nach dem Muster eines privaten Grundstücksstreits ablaufen sollte: Kläger und Verklagter nahmen eine „Bemächtigung“, ein *sylon* an den Früchten vor (Z.

9 Zur Tätigkeit „fremder Richter“ im Achäischen Bund s. Harter-Uibopuu, Schiedsverfahren (s.o. Anm. 7) 143–148.

108, 113). Für die Dauer des Verfahrens sollten die Früchte der Akreiatis zwischen den Streitparteien geteilt sein mit der Abmachung, dass der Verlierer dem Sieger den doppelten Wert seiner Hälfte erstatte (Z. 65–70 mit 130–133).¹⁰ Im Streit um die Früchte konnte indirekt das Eigentum am Grundstück festgestellt werden (Z. 148–150). Diese Frage erfordert eine genaue Analyse des noch nicht publizierten *proklesis*-Dokuments und das privatrechtliche Detail soll uns hier nicht weiter beschäftigen.¹¹ Festzuhalten ist lediglich, dass sich die Parteien auf die Richter aus Mytilene geeinigt hatten, noch bevor Messene in den Achäischen Bund wieder aufgenommen werden sollte.¹² Denn die Gebietsstreitigkeiten im Bund wurden anders, nämlich in Form eines Grenzstreits — ohne förmlichen Akt eines *sylon* — geführt. Zu einer Entscheidung der Mytileneer ist es allerdings nie gekommen.

2. *Die erste Bundesversammlung der Achäer* (Zeilen 2–11). Noch im Sommer 182 hielten die Achäer unter Lykortas auf einer Bundesversammlung in Megalopolis ein politisches Strafgericht über die Rädelsführer des Aufstands, trennten die restlichen noch von Messene beherrschten Poleis ab und nahmen diese in den Bund auf. Diesen Zeitpunkt erachtete Megalopolis für günstig, sich die messenischen Gebiete Andania und Pylana einzuverleiben. Doch der Bund verweigerte eine politische Entscheidung dieses Gebietsstreits und verwies die Sache auf eine spätere Sitzung, in der ein Schiedsgericht eingesetzt werden sollte. Dieser Passus bestätigt den Befund, dass die Bundesversammlung selbst niemals als Gericht in Gebietsstreitigkeiten fungierte.¹³ Festgelegt wurden zunächst nur die Bedingungen der Wiederaufnahme Messenes in den Bund.
3. *Fortsetzung des Streites um die Akreiatis*. Aus dem noch nicht publizierten *proklesis*-Dokument geht hervor, dass Megalopolis nun seine Taktik änderte, und Messene mit einer (früheren) *proklesis* (Z. 117–121) aufforderte, auch den Streit um die fruchtbare Akreiatis unter die Autorität des Bundes zu stellen, und zwar als Grenzstreit. Denn ab nun werden die fruchtbare Akreiatis und die sie vermutlich umgebende öde Bipeiatis als Einheit genannt. Es wurden Gesandtschaften¹⁴ ausgetauscht und die Streitparteien kamen überein, den Fall nicht mehr vor die Mytileneer zu bringen (Z. 121–139, 151–154).
4. *Die Bundesversammlung in Elis* (Zeilen 11–35). Unter dem Bundesstrategen Apollonidas, der im Jahr 182/81 auf Lykortas folgte,¹⁵ einigten sich die Streitparteien in einer *synodos* in Elis auf ein Schiedsgericht über „das früher streitverfangene Land“ (Akreiatis mit der nun dazugehörigen Bipeiatis) sowie über Andania und Pylana. Das Spruchgremium war prominent und unparteiisch besetzt. Unter dem persönlichen Vorsitz des Bundesstrategen wurden 17 *hagemones*, führende Politiker des Achäischen

10 So ist der schwer verständliche Passus Z. 65–69 im publizierten Teil der Inschrift zu deuten, s. Thür, *Dispute* (s.o. Anm. *) 300 Anm. 11.

11 Youni, *Remarques* (s.o. Anm. *) 324–326 kritisiert zu Recht die von mir angenommene Parallele zur athenischen *dike exoules*; s. meine Korrektur, *Dispute* (s.o. Anm. *) 316 (Postscript).

12 Thür, *Dispute* (s.o. Anm. *) 300, anders Youni, *Remarques* (s.o. Anm. *) 317f.

13 Harter-Uibopuu, *Schiedsverfahren* (s.o. Anm. 7) 122–124.

14 In Thür, *Dispute* (s.o. Anm. *) 316 (Postscript) wird die Chronologie der Gesandtschaften korrigiert (unrichtig: zweimaliger Austausch von Gesandtschaften auf S. 304f.).

15 Zur Chronologie der Bundesstrategen s. nunmehr Luraghi / Magnetto, *Controversy* (s.o. Anm. 5) 526, 540–543.

Bundes, ausgewählt.¹⁶ Es waren keine Arkader dabei, die Megalopolis begünstigen würden, und auch keine Messenier (diese waren auch noch nicht endgültig in den Bund aufgenommen). Ein derart hochkarätiges Spruchgremium ist bisher im Achäischen Bund noch nicht belegt. Das *compromissum* wurde als Beschluss der Bundesversammlung publiziert (Z. 29), ist aber nicht erhalten. Beide Parteien händigten dem vorsitzenden Strategen je eine Beschreibung der Grenzen des von ihnen beanspruchten Gebiets aus.

5. *Das Schiedsverfahren im Karneiasion* (Zeilen 35–50). Wie üblich schritten die 17 *hagemones* zunächst den Verlauf der von beiden Parteien behaupteten Grenzen ab — wer die Gegend kennt, weiß die beachtliche körperliche Leistung zu schätzen. Nach dieser *periegesis* trat das Gericht im Apollonheiligtum von Andania zu förmlichen Sitzungen zusammen, in denen die Redezeit der Parteien mit der Wasseruhr bemessen war. Je ein Tag war für die Streitfälle Andania-Pylana und Akreia-Bipeia vorgesehen (in Z. 41 ist *dyo* statt *treis* zu ergänzen). Den Gesetzen der Rhetorik folgend schweigt die von den Messeniern verfasste Inschrift über den Ausgang des ersten Streitfalles. Ich schließe daraus, dass Messene unterlegen war und zumindest große Teile Andanias und Pylanas verloren hatte.¹⁷

Nur über Akreia und Bipeia spricht die Siegesinschrift der Messenier. Die Megalopoliten schätzten offenbar ihre Position nach der Klägerrede negativ ein und standen vom Prozess ab, schoben aber die von ihnen abhängigen, vermutlich als Zeugen anwesenden Kaliaten als die rechtmäßigen Kläger vor. Auch ein Ort Kaliai an der Grenze zwischen Arkadien und Messenien ist noch nicht lokalisiert. Das Schiedsgericht der *hagemones* war nicht legitimiert, zwischen den nun geänderten Parteien zu entscheiden, und Messene stimmte zu, in das neue Schiedsverfahren einzutreten.

6. *Einsetzung der Polis Aigion als Schiedsgericht* (Z. 50–51). Die Kaliaten als Kläger und die Messenier als Beklagte einigten sich vor dem Exekutivgremium des Achäischen Bundes, den *damiorgoi*, den Streit um Akreia und Bipeia vor den alten Bundeshauptort Aigion zu bringen. Ein politisches Gremium, vermutlich der Rat, die *boule*, sollte dort als Schiedsgericht fungieren. Eine unparteiische „angerufene Stadt“ (*ekkletos polis*)¹⁸ entscheiden zu lassen, war neben den „fremden Richtern“ ein übliches Verfahren in Streitigkeiten zwischen hellenistischen Poleis. Wieder reichten die Parteien je eine Beschreibung des behaupteten Grenzverlaufs ein, diesmal bei den *damiorgoi* (Z. 63–64).
7. *Das Schiedsverfahren in Aigion* (Z. 51–64). Da es in der Sache um das Territorium und nicht um den Grenzverlauf ging, bedurfte es keiner neuerlichen *periegesis* im weit entfernten Gebirgsland, sondern die eben anwesenden 147 Mitglieder des Gremiums konnten unmittelbar nach Rede und Gegenrede der Parteien entscheiden. Mit einer überwältigenden Mehrheit von 140 der 147 Stimmen wurde die Klage der Kaliaten abgewiesen und der Anspruch der Messenier auf Akreia und Bipeia in den von ihnen beantragten Grenzen bestätigt.

16 Zur Prospographie s. Luraghi / Magonetto, *Controversy* (s.o. Anm. 5) 543f.

17 Anderer Meinung Luraghi / Magonetto, *Controversy* (s.o. Anm. 5) 530; Arnaoutoglou, *Dispute Settlement* (s.o. Anm. 8) 185f. lässt die Frage offen.

18 S. dazu Harter-Uibopuu, *Schiedsverfahren* (s.o. Anm. 7) 139–143.

In der Darstellung des messenischen *psaphisma* erging der Spruch gegen die „Kaliaten und Megalopoliten“ (Z. 58–59). Doch das ist wieder rhetorische Verzerrung. Formell waren die Kaliaten Kläger, die Megalopoliten konnten allenfalls deren Helfer (*synegoroi*) oder Zeugen gewesen sein. Nur ‚materiell‘ konnte der Schiedsspruch auch gegen die Megalopoliten wirken. Diesen Standpunkt vertraten die Messenier.

Mit dieser Entscheidung über den letzten Gebietsstreit war für Messene der Weg frei, endgültig in den Bund wieder aufgenommen zu werden, was nach Polybios (24, 2, 3) noch im Jahr 182/81 geschah.

8. *Messenens Klage auf den doppelten Wert der Früchte* (Z. 65–71). Mit dem in Aigion errungenen Sieg war der Fall für Messene noch nicht erledigt. Gemäß dem allerersten mit den Megalopoliten abgeschlossenen *compromissum* stand dem Sieger der Anspruch auf den doppelten Wert der während des Streites zwischen den Parteien geteilten Früchte der Akreiatis zu. Folglich verklagten die Messenier Megalopolis vor den damals eingesetzten fremden Richtern aus Mytilene auf zwei Talente (Z. 68 und 140–148). Ihrer Ansicht nach waren die Mytileneer zwar nicht mehr für den — wie sie meinten, bereits entschiedenen — Gebietsstreit zuständig, wohl aber für die Folgeansprüche.
9. *Megalopolis setzt den Streit um die Akreiatis fort* (Z. 71–75). Angesichts der Klage Messenens wegen der Früchte stellte sich Megalopolis auf den — formal richtigen — Standpunkt, dass der in Aigion ergangene Spruch zugunsten Messenens gar nicht sie betreffe, sondern die damals klagenden Kaliaten. Also sei der Streit um die Akreiatis zwischen Megalopolis und Messene noch gar nicht entschieden. Da nun Messene diesbezüglich auf einen Spruch der Mytileneer verzichtet hatte (s. oben Punkt 3), verlangte Megalopolis in einer ausführlich begründeten *proklesis*, dass Messene vor den *damiorgoi* des Bundes an der Bestellung eines Schiedsgerichts über die Grenzen der Akreiatis mitwirken solle (Z. 155). Dieses *proklesis*-Dokument ist zur Gänze auf dem Stein publiziert (Z. 102–165). Von ihrem Rechtsstandpunkt aus konnten die Messenier die Einlassung auf den ihrer Meinung nach bereits entschiedenen Streit nur verweigern.
10. *Strafausspruch gegen Messene* (Z. 75–79). Allein wegen dieses ‚Prozessungehorsams‘ der Messenier verhängten die *damiorgoi* des Bundes gegen sie eine Geldstrafe von 3000 Drachmen (Z. 171). Gleichzeitig eröffneten sie aber auch die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieser Strafe von einem weiteren Gremium von fremden Richtern, diesmal aus Milet, kontrollieren zu lassen, dem auch Messene zustimmte (Z. 176–180). Hier zeigt sich eine weitere Facette der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit. Im Achäischen Bund konnte ein Mitglied durch Geldstrafe indirekt gezwungen werden, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Man kann von ‚obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit‘ sprechen. Die Kontrolle des Strafausspruchs der *damiorgoi* durch die objektive Instanz der milesischen Richter wirft ein Licht auf die ‚rechtsstaatliche‘ Struktur des Bundes.
11. *Spruch der Milesier* (Z. 79–81). Da Messene sich weigerte, die Strafe zu zahlen, verklagten die *damiorgoi* des Bundes die Polis Messene vor den sechs fremden Richtern aus Milet, die in Aigion (Z. 180) tagten. Diese fällten einstimmig den Spruch, dass die Geldstrafe zu Unrecht verhängt worden sei. Wie im griechischen Prozess üblich, enthält der Spruch keine Begründung. Dem Dokument des Strafausspruchs wurde lediglich der

Vermerk „einstimmiger Freispruch“ angefügt (Z. 180–182), das Dokument des Urteils enthält nur die Namen der Richter mit dem Vermerk, dass die Parteien plädiert hatten — und folglich anwesend waren — und dass alle Richter freigesprochen hatten (Z. 187–190).

Die Gründe für den Freispruch muss man den im *psaphisma* und in der *proklesis* angeführten Argumenten der ursprünglichen Streitparteien entnehmen: Die Megalopoliten, die wohl auf Seiten der *damiorgoi* mit argumentiert hatten, hatten den formal richtigen Standpunkt vertreten, dass vor dem Gericht in Aigion nicht sie, sondern die Kaliaten als Kläger aufgetreten waren. Also sei über ihren Anspruch noch gar nicht entschieden worden (Z. 146–154). Die Messenier drangen jedoch mit dem Hinweis auf den Grundsatz *ne bis in idem* (Z. 74–75) durch: Die von den Megalopoliten politisch abhängigen Kaliatai seien als Kläger nur vorgeschoben worden (Z. 43–44), materiell sei die Sache in Aigion auch gegen Megalopolis entschieden worden.

Es fällt auf, dass das *psaphisma* der Messenier mit keinem Wort die Entscheidung der Klage um die zu Beginn des Streites um die Akreiatis durch förmlichen Akt des *sylon* ergriffenen Früchte (s. oben Punkt 1 und 8) erwähnt. Ich vermute, dass Messene aus politischem Kalkül sich mit dem nun bestätigten Sieg im Gebietsstreit um Akreia begnügt und Megalopolis mit den Folgeansprüchen gar nicht weiter belästigt hat.

Rückblickend kann man den großartig gefeierten rechtlichen Sieg der Messenier nur als höchst bescheiden bezeichnen: Messene blieb zwar in Besitz eines fruchtbaren Tales samt Umgebung hoch in den Bergen, verlor jedoch, wie ich meine, große Teile der Stenykleros-Ebene mit dem angesehenen andanischen Heiligtum des Apollon Karneios an Megalopolis. War das die prachtvolle Inschrift an prominenter Stelle der Polis wert? Betrachtet man die historische Situation, den verlorenen Krieg gegen den Achäischen Bund und die Demütigung durch die Nachbarstadt Megalopolis, sendet das Monument jedoch eine deutliche Botschaft aus: Recht siegt über Gewalt. Die Botschaft ist auch, rhetorisch geschickt verpackt, in die Zukunft gerichtet. Zwischen den Zeilen kann man eine deutliche Kritik an der Abtrennung Andanias lesen: Der Text beginnt mit der Feststellung, dass achäische Truppen Andania besetzt hielten. Es folgt die Behauptung, dass die Achäer in der ersten Bundesversammlung beschlossen hatten, Andania nicht abzutrennen (Z. 9–11) — tatsächlich dürften sie den Punkt lediglich auf eine spätere Sitzung vertagt haben. Höchst verfänglich bezeichnen die Messenier im Bericht über ihre Grenzbeschreibung das Gebiet „so wie es uns gehört“ (Z. 35, Indikativ statt Optativ) und erwähnen später den wohl allgemein bekannten Verlust Andanias mit keinem einzigen Wort. Sie erwecken damit den Eindruck, dass die *hagemones* im Karneiasion schlicht den Ausgang des Krieges legitimiert hätten. Jeder Leser kann daraus den Schluss ziehen: Auch in diesem Punkt wird Recht über Gewalt siegen. Und tatsächlich kehrte Andania einige Jahre später wieder an Messene zurück.¹⁹

Doch auch die Gegenseite, Megalopolis, bediente sich in der ausführlichen Begründung ihrer *proklesis* ähnlicher rhetorischer Technik. Die Megalopoliten wehrten sich gegen die Klage der Messenier auf den doppelten Wert der Früchte aus der Akreiatis (s. oben Punkt

19 S. dazu K. Harter-Uibopuu, Strafklauseln und gerichtliche Kontrolle in der Mysterieninschrift von Andania (IG V 1, 1390), *Dike* 5, 2002, (135–159), 136 mit Anm. 7. Die Frage bedarf allerdings einer neuerlichen Untersuchung aufgrund der vorliegenden Inschrift.

8) mit dem Argument, zuerst müsse der Streit um jenes Gebiet entschieden werden — und die Messenier hätten dem sogar zugestimmt (Z. 114 und 117). Dabei verschweigen sie aber, dass sie im Verfahren vor den 17 *hagemones* die Klage um die Akreiatis zurückgezogen und dass die mit ihnen verbündeten Kaliaten in Aigion den Prozess verloren haben. Wohl aber erwähnen sie die für sie günstige Voraussetzung dieser Verfahren, dass Messene auf eine Entscheidung des Gebietsstreits durch die fremden Richter aus Mytilene verzichtet habe (s. oben Punkt 3, Z. 151–154).

Die am Ende der Inschrift mit publizierten ‚amtlichen‘ Dokumente (Z. 166–190), der Strafausspruch der *damiorgoi* und der Schiedsspruch der Milesier, sind hingegen in knapper, sachlicher Schlichtheit abgefasst.

Die Inschrift zeugt nicht nur von meisterhafter forensischer Rhetorik, sie wirft auch ein Licht auf die juristischen Fähigkeiten der politischen Eliten in den hellenistischen Staaten. Jeder einzelne Prozessschritt ist wohldurchdacht, vor allem ist das Problem der formellen und materiellen Rechtskraft klar erkannt. Ob die milesischen Richter bei Prüfung der Rechtmäßigkeit der verhängten Strafe wegen prozessualen Ungehorsams sich allein vom Gesichtspunkt der ‚materiellen Rechtskraft‘ leiten ließen — der Schiedsspruch Aigions (oben Punkt 7) gegen die als Partei nur vorgeschobenen Kaliaten wirkt auch gegen deren Vormacht Megalopolis —, mag man allerdings bezweifeln. Einige Jahre nach dem Krieg könnte die politische Übermacht Megalopolis‘ gesunken sein.²⁰ Auch das könnte zu der einstimmigen Entscheidung gegen die Megalopoliten beigetragen haben.

Was gibt die Inschrift, nun zusammenfassend betrachtet, für das Thema „Staatsverträge“ her? Zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit fällt zweifellos in dieses Thema. Ein im Text erwähntes *compromissum* (Z. 29) ist zwar nicht erhalten, wohl aber erstmals der volle Wortlaut einer *proklesis*, womit ein Staat einen anderen auffordert, sich einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Außerdem wurden in diesem Gebietsstreit alle Varianten der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit durchgespielt: Zunächst negativ, die Bundesversammlung der Achäer war nicht kompetent, Gebietsstreitigkeiten auf politischem Weg zu entscheiden; wohl aber konnte sie abhängige Poleis von deren Vormacht trennen und als selbständige Mitglieder in den Bund aufnehmen — doch darum ging es im Falle Andanias nicht. Neu ist die Variante, dass ein Gremium prominenter politischer Führungspersonlichkeiten, die achäischen *hagemones*, als Schiedsgericht eingesetzt wurde. Die Bestellung ‚fremder Richter‘ (*dikastai metapemptoi*, hier einmal aus Mytilene und einmal aus Milet) und einer ‚angerufenen Stadt‘ (*ekkletos polis*, in unserem Fall Aigion) zur schiedsrichterlichen Entscheidung ist gängige hellenistische Praxis. In aller Deutlichkeit wird auch die Praxis der ‚obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit‘ innerhalb eines Staatenbundes sichtbar. Eine verbündete Polis, die der Aufforderung eines anderen Bundesmitglieds nicht nachkam, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, konnte von Bundesorganen mit einer Geldstrafe belegt werden. Von Rechtstaatlichkeit im Bund zeugt die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit dieses Strafausspruchs von einem eigens dazu bestellten Schiedsgericht überprüfen zu lassen.

20 S. dazu die Beobachtungen von Luraghi / Magnetto, *Controversy* (s.o. Anm. 5) 540–544.